

# Allgemeine Schutzverordnung

vom 12. Dezember 1986

Der Gemeinderat Wittenbach erlässt gestützt auf Art. 99 ff. des Baugesetzes (sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung (sGS 671.1) und Art. 5 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) folgende

## Allgemeine Schutzverordnung

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

#### Art. 1

Die Verordnung gilt für die im Schutzplan 1:5'000 umgrenzten Gebiete und Einzelobjekte. Ausgenommen sind die im Plan besonders gekennzeichneten Naturschutzgebiete Huebermoos und Bruggwald (Lehmgrube), für die der Gemeinderat separate Einzelschutzverordnungen erlässt.

Es werden folgende Arten von Schutzgebieten und -objekten bezeichnet:

1. Landschaftsschutzgebiete
2. Naturschutzgebiete, teilweise mit Pufferzonen
3. Gebiete mit geschütztem Baumbestand
4. Geschützte Einzelbäume
5. Baumreihen
6. Hecken, Feld- und Bachgehölze
7. Ortsbildschutzgebiete, teilweise mit Umgebungsschutzabgrenzungen
8. Geschützte Kulturobjekte
9. Historisch bedeutsame Wegrelikte

Der Schutzplan und das Inventar der schützenswerten Einzelobjekte sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### Zweck

#### Art. 2

Die Verordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung der bezeichneten Gebiete und Objekte sowie im Rahmen der Detailvorschriften auch den Schutz vor Beeinträchtigungen aus ihrer Umgebung.

#### Vorbehalte

#### Art. 3

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften des Baureglementes und des Zonenplanes der Gemeinde Wittenbach vorbehalten.

## B. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Schutzgebiete und -objekte

### 1. Landschaftsschutzgebiete

#### 1.1 *Allgemeines Landschaftsschutzgebiet*

##### Bauten und Anlagen

##### Art. 4

Die gemäss Zonenplanvorschriften zulässigen Bauten und Anlagen haben sich lagemässig und gestalterisch gut in das Landschaftsbild einzufügen; der Gemeinderat kann in Baubewilligungen bezüglich Baukubatur, Erscheinungsform, Materialwahl und Farbgebung Auflagen verfügen.

Auf den im Plan bezeichneten Drumlins ist das Erstellen von Bauten und Anlagen verboten.

##### Landschaftsverändernde Vorkehren und Nutzungen

##### Art. 5

Zwecks Erhaltung der natürlichen Geländeformen sind Terrainveränderungen, Materialablagerungen und -entnahmen untersagt. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise kleinere Aufschüttungen bewilligen, insbesondere zur Erleichterung der Bewirtschaftung, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht oder das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Sämtliche Veränderungen des Geländes gelten als eingreifend im Sinne von Art. 78 Abs. 2 lit. g des Baugesetzes und sind bewilligungspflichtig.

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet.

## 1.2 Landschaftsschutzgebiet Sittertobel

### Allgemeine Vorschriften

#### Art. 6

Im besonders bezeichneten Landschaftsschutzgebiet Sittertobel dürfen keine Bauten und Anlagen (einschliesslich Geländeveränderungen) erstellt werden. Ausgenommen sind Wiederaufbau und zulässige Erweiterungen gemäss kantonalen und eidgenössischen Vorschriften sowie Bauten und Anlagen, die von ihrer Zweckbestimmung her nicht ausserhalb dieses Landschaftsschutzgebietes realisiert werden können oder an deren Errichtung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Art. 4 Abs. 1 findet ebenfalls Anwendung.

Uferbefestigungen und dergleichen sind naturnah zu gestalten und zu bepflanzen.

## 2. Naturschutzgebiete

### Schutzbestimmungen und Bewirtschaftung

#### Art. 7

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt vorbehältlich nachstehender Einschränkungen und Auflagen gestattet.

Nicht gestattet sind Vorkehren, die den Natur- oder Wasserhaushalt oder Fauna und Flora beeinträchtigen. Insbesondere sind verboten:

- Errichtung ober- oder unterirdischer Bauten und Anlagen jeglicher Art;
- Abgrabungen, Ablagerungen, Aufschüttungen;
- Materialablagerungen und -entnahmen;
- das Ablagern von Abfällen, einschliesslich solcher landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Art;
- das Wegwerfen jeglichen Unrates;
- das Anwenden von Giftstoffen jeglicher Art, insbesondere zur Schädlingsbekämpfung;
- jegliches Düngen und das Einleiten von Abwässern;
- Entwässerungen und das Eindolen der Wasserläufe;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere aller Art sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen ihrer Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten; die Jagd bleibt gemäss Spezialgesetzgebung gewährleistet;

- das Pflücken, Ausgraben und Zerstören der wildwachsenden Pflanzen aller Art;
- das Lagern, Zelten und Campieren;
- das Anfachen von Feuern und das Abbrennen der Pflanzendecke;
- das Betreten, Reiten und Befahren;
- das Versäubern und Laufenlassen von Hunden.

Massnahmen zur Wiederherstellung des gewünschten Zustandes können bewilligt werden.

Für die Bewirtschaftung und Pflege bleibt der Zugang gewährleistet.

Die Riedflächen dürfen in ihrer angestammten Artenzusammensetzung nicht verändert werden. Der jährliche Streueschnitt darf nicht vor der Gelbfärbung der Pflanzendecke erfolgen und somit in der Regel nicht vor dem 1. September und nicht nach dem 1. März des darauffolgenden Jahres. Bei zufolge des Witterungsverlaufes verkürzter Vegetationsperiode kann der Gemeinderat den Termin entsprechend vorverlegen. Die Streue ist einzusammeln und wegzuführen. Der Weidegang (Gross- und Kleinvieh) ist untersagt. Beim Beweiden der umliegenden Flächen sind von den Tierhaltern Weidhäge aufzustellen.

Die Beseitigung von einzelstehenden Bäumen, markanten Baumgruppen und Einzelsträuchern sowie das Aufforsten sind untersagt. Der zuständige Pflegebeauftragte ist befugt, einer drohenden Verbuschung entgegenzuwirken, um das bisherige Verhältnis zwischen Wald, Feldgehölzen und offener Flur zu erhalten.

## **Pufferzonen**

### **Art. 8**

Diese Zonen dienen zur Abschirmung der Naturschutzgebiete vor schädlichen Einflüssen seitens des Landwirtschaftsgebietes. Eine schonende landwirtschaftliche Nutzung als Magerwiesen ist gestattet. Das Düngen und die Anwendung von Giftstoffen jeglicher Art sind untersagt. Der Weidegang ist auf der Ostseite des Lachenmooses und auf der Nordseite des Lindenmooses innerhalb der Pufferzonen untersagt.

### 3. Gebiete mit geschütztem Baumbestand

#### Art. 9

In den im Plan bezeichneten Gebieten bedarf die Beseitigung von Bäumen einer Bewilligung des Gemeinderates. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Eingriffe, welche die üblichen Pflegemassnahmen überschreiten oder die den Wasserhaushalt oder die Luftzufuhr im Wurzelbereich verändern.

Nicht bewilligungspflichtig ist jedoch die Entfernung von Einzelbäumen, die gemessen in 1m Höhe über gewachsenem Boden weniger als 60 cm Stammumfang aufweisen, sofern es sich nicht um Ersatzpflanzungen handelt.

Der Gemeinderat kann das Fällen bewilligen

- bei kranken Bäumen;
- bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr;
- zur Staffelung des Altersaufbaues im Bestand;
- bei Vorliegen eines sonstigen zwingenden öffentlichen Interesses.

Eine Bewilligung wird in der Regel nur unter Auflage einer Ersatzpflanzung am gleichen oder unmittelbar benachbarten Standort gestattet.

Um die Bewilligung ist schriftlich unter genauer Bezeichnung des betreffenden Baumbestandes und der vorgesehenen Eingriffe zu ersuchen.

### 4. Geschützte Einzelbäume

#### Art. 10

Die im Plan und Inventar bezeichneten Einzelbäume sind zu erhalten. Bei baulichen Veränderungen im Traufbereich ist auf die Wasser-, Boden- und Belüftungsverhältnisse besonders Rücksicht zu nehmen.

Eine Beseitigung der Bäume darf nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt, insbesondere bei kranken Bäumen und beim Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr.

Eine Bewilligung ist in jedem Falle nur unter Auflage einer angemessenen Ersatzpflanzung in gleicher oder gleichbedeutender Lage zu erteilen.

Um die Bewilligung ist beim Gemeinderat schriftlich und unter genauer Bezeichnung der einzelnen Bäume zu ersuchen.

## 5. Baumreihen

### Art. 11

Die im Plan bezeichneten Baumreihen sind zu erhalten und dürfen weder ganz noch teilweise beseitigt werden. Strassenbau und -unterhalt haben insbesondere Wasser-, Boden- und Belüftungsverhältnisse im Wurzelbereich zu schonen.

In sinngemässer Anwendung von Art. 9 Abs. 3 bis 5 dieser Verordnung kann der Gemeinderat das Fällen einzelner Bäume bewilligen, wenn durch eine Ersatzpflanzung die Geschlossenheit dieser Baumreihen sichergestellt wird.

Der Gemeinderat kann Neuanpflanzungen von Baumreihen durch Einzelverfügung ebenfalls diesen Schutzbestimmungen unterstellen.

## 6. Hecken, Feld- und Bachgehölze

### Art. 12

Die im Plan bezeichneten Hecken, Feld- und Bachgehölze dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates weder ganz noch teilweise gerodet oder in ihrer Artenzusammensetzung eingeschränkt werden.

Die Beseitigung oder die Beeinträchtigung der Gehölze darf nur bewilligt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

Die Pflege ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Es ist untersagt, ganze Hecken oder Heckenränder durchgehend auf den Stock zu setzen.

## 7. Ortsbildschutzgebiete

### Schutz

#### Art. 13

Die Ortsbildschutzgebiete bezwecken die Erhaltung der kulturgeschichtlich wertvollen und ortsgestalterisch bedeutsamen Ortsteile und Baugruppen in ihrer Wirkung als Ensemble sowie als Siedlungsdominante. Dazu gehören neben der Erhaltung der Gruppierung und der Dimension der Bauten auch die Erhaltung der zugehörigen Freiräume und deren Bepflanzung.

### Abbruch und Ersatzbauten

#### Art. 14

Für Bauten und bedeutsame Bauteile darf eine Abbruchbewilligung nur erteilt werden, wenn deren Erhaltung - in Abwägung ihrer Bedeutung im Ortsbild - nicht zumutbar oder nicht möglich ist. An ihre Stelle sind Neubauten zu errichten, welche bezüglich Stellung und Ausmass den zu ersetzenden Bauten entsprechen und die sich gestalterisch gut in das Ortsbild einfügen.

Die Abbruchbewilligung wird nur zusammen mit der Baubewilligung für den Ersatzbau erteilt.

Die Entfernung im Ortsbild störender Bauten und Bauteile kann gestattet werden, wenn dadurch aus der Sicht der Ortsbildpflege eine Verbesserung erzielt wird. Die Gestaltung allfällig entstehender Freiräume ist planlich aufzuzeigen; die Abbruchbewilligung wird nur gleichzeitig mit der Bewilligung der Freiraumgestaltung erteilt.

### Gestaltung

#### Art. 15

Neubauten sind in ortsgestalterisch bedeutsamen Freiräumen nicht gestattet.

Um-, An- und Neubauten haben sich in bezug auf Kubatur, Firstrichtung, Dachform, Dachneigung, Material- und Farbwahl, Fassaden und Umgebungsgestaltung sowie Bepflanzung in das bestehende Ortsbild einzugliedern.

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Kosten des Gesuchstellers ergänzende Unterlagen zum Bau gesuch, z.B. ein Fachgutachten, einzuholen.

## Umgebungsschutzabgrenzungen

Der Gemeinderat legt die Anforderungen bezüglich Einpassung und Gestaltung durch einschränkende Auflagen fest. Er kann verlangen, dass ihm vor Beginn der Malerarbeiten genügend grosse Fassadenmuster zur Beurteilung angezeigt werden.

### Art. 16

Innerhalb der im Schutzplan bezeichneten Umgebungsschutzabgrenzung hat der Gemeinderat im Baubewilligungsverfahren mit einschränkenden Auflagen und Bedingungen sicherzustellen, dass keine Bauten und Anlagen das Ortsbild stören oder in seiner Wirkung beeinträchtigen.

Neubauten haben folgenden Anforderungen zu genügen:

- Beidseitig gleich geneigte Satteldächer mit einer Neigung von 35° - 45° a.T.;
- Dachbedeckung in der Regel mit Antik- oder Biber-schwanzziegeln;
- Erdfarbene Töne für Fassaden;
- Dachaufbauten nur als kleinmassstäbliche Lukarnen oder Schleppgauben;

Art. 15 Abs. 3 dieser Verordnung kann sinngemäss angewendet werden.

## 8. Geschützte Kulturobjekte

### Art. 17

Die im Plan und Inventar bezeichneten geschützten Kulturobjekte sind zu erhalten.

Abbrüche und anderweitige Zerstörung der geschützten Kulturobjekte sind untersagt.

Bauliche Aenderungen, umfassende oder teilweise Renovationen (inkl. neue Fenster oder Farbgebung) sowie Zweckänderungen jeder Art sind bewilligungspflichtig. Auf schützenswerte Bauteile, auch im Innern des Gebäudes, ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 15 Abs. 3 dieser Verordnung kann sinngemäss angewendet werden.

In der Umgebung der Kulturobjekte sorgt der Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch einschränkende Auflagen bezüglich Einpassung dafür, dass die Kulturobjekte nicht durch benachbarte Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.

## 9. Historisch bedeutsame Wegrelikte

### Art. 18

Die im Plan bezeichnete alte Konstanzerstrasse ist als Teil eines historisch bedeutsamen Wegnetzes in ihrer Linienführung zu erhalten.

Ueberlieferte Wegrelikte, die als Teil der alten Konstanzerstrasse noch erkennbar sind, dürfen in ihrer Anlage nur verändert werden, wenn dies aus anderen überwiegenden Interessen geboten scheint.

## C. Schlussbestimmungen

### Bewilligungen und Ausnahmen

#### Art. 19

Soweit Baugesetz oder Naturschutzverordnung nichts anderes bestimmen, ist der Gemeinderat zuständig für die Erteilung der nach dieser Verordnung notwendigen Bewilligungen.

Bei Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Sinne von Art. 77 Abs. 2 Baugesetz bleibt die Genehmigung des zuständigen Departementes vorbehalten.

### Strafbestimmungen

#### Art. 20

Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst. Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Uebertretung.

### Behebung des rechtswidrigen Zustandes, Ersatzvornahme

#### Art. 21

Bei der Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und bei Ersatzvornahmen richten sich Zuständigkeit und Verfahren nach Art. 130 und 131 des Baugesetzes.

Dabei kann der Gemeinderat bei Verletzung der besonderen Vorschriften dieser Schutzverordnung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht nur die Durchführung baulicher, sondern auch geeigneter Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verlangen.

**Markierung**

**Art. 22**

Der Gemeinderat kennzeichnet die Naturschutzgebiete und nötigenfalls weitere Schutzgebiete durch eine zweckmässige Markierung.

**Aufsicht und Pflege**

**Art. 23**

Der Gemeinderat bezeichnet die Aufseher, welche in den Naturschutzgebieten und nötigenfalls bei weiteren Schutzgebieten und -objekten die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen. Sie sind befugt, nach vorheriger Information des Gemeinderates und der betroffenen Grundeigentümer Massnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 5 dieser Verordnung durchzuführen.

**Inkrafttreten**

**Art. 24**

Diese Verordnung mit zugehörigem Schutzplan und Inventar tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen:

30. August 1983

Oeffentliche Auflage

15. September bis 15. Oktober 1983

Formelle Anpassung an das Baugesetz:

1. Oktober 1985

Genehmigung des Baudepartementes  
des Kantons St.Gallen:

12. Dezember 1986

## Anhang zum Inventar der schützenswerten Einzelobjekte

### A. Schützenswerte Einzelbäume

#### Einzelbäume im Siedlungsgebiet: Nr. 1 - 11

<i>Nr.</i>	<i>Art (Anzahl)</i>	<i>GS-Nr.</i>	<i>Standort</i>
1	Wellingtonia	51	Arbonerstrasse (CA)
2	Fichte	178	Armhueb
3	Linde	546	Vogelherd
4	Eiche (2)	2130	Eichenstrasse
5	Zypresse (3)	533	südl. St. Ulrichsberg
6	Fichte (3)	319	Schloss Egg
7	Fichte	267	Häusle
8	Eiche	277	Flora
9	Linde	196	Erlackerstrasse/Wiesen
10	Kastanie (2)	259	Rest. Erlacker
11	Nussbaum	358	Oberoedenhof

#### Einzelbäume ausserhalb des Siedlungsgebietes: Nr. 20 - 36

<i>Nr.</i>	<i>Art (Anzahl)</i>	<i>GS-Nr.</i>	<i>Standort</i>
20	Eiche	55	Stagen
21	Eiche (5)	108	nördl. Bergholz
22	Eiche	108	nördl. Bergholz
23	Eiche	493	Weid
24	Linde	488	Trösli
25	Föhre	352	Lindenmoos
26	Eiche	352	Lindenmoos
27	Linde	352	Lindenmoos
28	Eiche	352	Lindenmoos
29	Föhre	362	Lachenmoos
30	Linde	370	Lachen
31	Linde	388	Freiwilen
32	Linde	477	Dottenwil
33	Eiche	476	Löhrenmoos
34	Eiche	446	Hohtannen
35	Linde	219	Grimm
36	Eiche, Kirschbaum	464	Holzacker

## B. Schützenswerte Kulturobjekte

<i>Nr.</i>	<i>Objekt</i>	<i>GS-Nr.</i>	<i>Standort</i>
1	Kirche St. Ulrich	327	Wittenbach
2	Kapelle St. Johannes Nepomuk	327	Wittenbach
3	Schloss Egg	319	Wittenbach
4	Mesmerhaus (Ulrichsheim)	327	Wittenbach
5	Gasthaus Hirschen (ohne Anbau)	323	Wittenbach
6	Restaurant Erlacker	259	Wittenbach
7	Schloss	476	Dottenwil
8	Haus Fässler Assek. Nr. 709/710	350	Betten
9	Haus Dörig Assek. Nr. 66/68*	79	Dürrenmühle
10	Bildstock	455	Unterlöhren
11	Haus Wehrle	446	Unterlöhren
12	Bildstock	297	Chapf
13	Wannenbrücke Assek. Nr. 621	427	Wannen
14	Evang. Kirche	546	Wittenbach
15	Kappelhof (Heimbetrieb)	55	Kronbühl
16	Villa Rotach, Oberrütiweg 1	190	Kronbühl
17	Villa Seeblick (Hauri)	854	Kronbühl
18	Haus Gätzi, Dorfstrasse 9	334	Wittenbach
19	Haus John Assek. Nr. 487	300	Ladhub
20	Haus Moser Assek. Nr. 538	375	Hurleberg
21	Kaplanei (ohne Anbau) Dorfstrasse 27	326	Wittenbach

\*68 gestrichen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 1989